

Vereinssatzung Detmolder Design Woche e.V.

Präambel

Die Detmolder Design Woche ist eine Veranstaltung, bei der es darum geht Kunst und Kultur in der Stadt Detmold eine etablierte sowie auch qualitative Bühne zu geben. Hier können Freischaffende, Studierende sowie auch Unternehmen aus der Designbranche einen Dialog zur Stadt Detmold und den Besucher:innen der Veranstaltung aufbauen. Der Verein "Detmolder Design Woche e.V." soll als Veranstalter des Events auftreten und die Organisation, sowie die Planung und Ausführung übernehmen.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Detmolder Design Woche.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist in Detmold und ist im Vereinsregister Lemgo eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins und selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Stadtraum Detmold und Umgebung. Insbesondere geht es darum den Dialog zwischen, der in Detmold ansässigen Hochschule und dem Stadtraum im Rahmen von Design und Kunst zu fördern, sowie auch Freischaffenden eine Bühne zu geben.
3. Der Satzungszweck wird beispielhaft durch die Veranstaltung "Detmolder Design Woche" an sich verwirklicht. Der Verein trägt dabei die Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Realisierung der Veranstaltung.

§4 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann sich im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson bedienen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen werden, die sich den Zielen und Aufgaben des Vereins verbunden fühlen.
2. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - 2.1 Mitglieder mit Stimmrecht
 - 2.2 Mitglieder ohne Stimmrecht (Fördermitglieder)
3. Bei der Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von stimmberechtigten Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen sowie Förderbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann hierüber eine Beitragsordnung erlassen.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Vereinssatzung

Detmolder Design Woche e.V.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder mit Stimmrecht sind Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung einschließlich einer Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder einer/einem Vertreter*in der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Verein. Die Schriftliche Erklärung kann durch ein auf der Internetseite zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular abgegeben werden. Ein Muster der schriftlichen Erklärung wird ebenfalls auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von einer/einem gesetzlichen Vertreter*in zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die minderjährige Person verpflichten. Kann die Erklärung online nicht abgegeben werden, hat die Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars durch Zusendung per Post oder E-Mail zu erfolgen. Der Beginn einer Mitgliedschaft wird durch den Verein schriftlich per Post oder E-Mail bestätigt. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 1.1 Die Gründungsmitglieder des Vereins
 - 1.2 Mitglieder, die sich den Aufgaben und Zielen des Vereins sowie dem satzungsgemäßen Vereinszweck verbunden fühlen und gegenüber dem Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft als als stimmberechtigtes Mitglied schriftlich per Post, E-Mail oder durch ein auf der Internetseite zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular erklärt haben.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die die Arbeit, die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung einschließlich einer Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder einer/einem Vertreter*in der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Verein. Die Schriftliche Erklärung kann durch ein auf der Internetseite zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular abgegeben werden. Ein Muster der schriftlichen Erklärung wird ebenfalls auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von einer/einem gesetzlichen Vertreter*in zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Förderbeiträge für die minderjährige Person verpflichten. Kann die Erklärung online nicht abgegeben werden, hat die Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars durch Zusendung per Post oder E-Mail zu erfolgen. Der Beginn einer Fördermitgliedschaft wird durch den Verein schriftlich per Post oder E-Mail bestätigt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Satzung und Vereinsordnung zu beachten, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten und regelmäßige Informationen zu erhalten und durch Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung den Verein mitzugestalten.
4. Fördermitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten und regelmäßige Informationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge.

Vereinssatzung

Detmolder Design Woche e.V.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet
 - 1.1 Mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - 1.2 durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten,
 - 1.3 durch Ausschluss nach §7 Abs. 3 und daneben
2. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
 - 2.1 mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - 2.2 durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein in Schriftform per Post oder E-Mail erklärt werden kann,
 - 2.3 durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlungen,
 - 2.4 durch Ausschluss nach § 8 Abs. 3.
3. Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe auf die Mitgliederversammlung übertragen. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - 3.1 ein Verhalten des Mitglieds, durch das das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gemindert oder die Verfolgung der Zwecke des Vereins wesentlich erschwert wird,
 - 3.2 ein Beitragsrückstand, der trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt worden ist.Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.

§9 Organe des Vereins

3. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der Vorstand
2. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
3. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein und dessen Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Organpflicht verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist ein Organmitglied zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Vereinssatzung

Detmolder Design Woche e.V.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne von § 5 Absatz 1 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Juristische Personen werden durch die/den gesetzlichen Vertreter*in oder durch eine entsprechend bevollmächtigte Person vertreten.
2. Fördermitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder im Sinne von § 5 Absatz 1 sind, haben kein Stimmrecht.
3. Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle/digitale Mitgliederversammlungen stattfinden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - 4.1 die Wahl der/des Schriftführer*in als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
 - 4.2 die Wahl der/des Schatzmeister*in als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
 - 4.3 die Wahl der Kassenprüfer*innen im Sinne von § 17 Abs. 1,
 - 4.4 Erteilung von regelmäßigem Feedback an die Mitglieder des Vorstands auf Grundlage des Berichts seiner Tätigkeit,
 - 4.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Allerdings ist der Vorstand berechtigt rein redaktionelle Änderungen zu beschließen,
 - 4.6 die Empfehlung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder, wenn durch den Vorstand übertragen, die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - 4.7 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich per Post oder EMail zu übermitteln
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand informiert die Mitglieder, wenn möglich, 7 Tage vor der Mitgliederversammlung über die aktuelle Tagesordnung per E-Mail. Die/der Versammlungsleiter*in hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen kann nicht aufgrund einer kurzfristigen Änderung der Tagesordnung entschieden werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind vom Vorstand, mit ihrem Inhalt, bereits bei Einberufung der Mitgliederversammlung anzukündigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§12 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn vier Zehntel der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, die Kassenprüfer*innen es erfordert oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

Vereinssatzung

Detmolder Design Woche e.V.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Er hat das Hausrecht. Es ist durch die/den Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergibt. Ist der/dem Schriftführer*in eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, so ist zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand eine/ein Schriftführer*in zu bestimmen. Die Versammlungsniederschriften sind von der/dem jeweiligen Schriftführer*in und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
2. Ist kein Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung anwesend, bestimmt die Versammlung eine/einen Versammlungsleiter*in. In diesem Fall sind die Versammlungsniederschriften von der/dem jeweiligen Schriftführer*in und der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben. Zu Beginn der Versammlung ist durch die/den Versammlungsleiter*in eine/ein Schriftführer*in zu bestimmen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von Zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss unter Berücksichtigung der Frist von mindestens 4 Wochen, spätestens jedoch 16 Wochen nachdem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Über den Ausschluss von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahlstatt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.
6. Der Vorstand kann auch eine Beschlussfassung als Umlaufverfahren in Textform beantragen. In diesem Fall versendet der Vorstand an alle stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail oder Post die Tagesordnung mit Beschlussanträgen sowie der Aufforderung, binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen bis um 24:00 Uhr des angegebenen Tages per E-Mail oder Post die Stimme in Textform beim Vorstand unter der in der Tagesordnung angegebenen E-Mail-Adresse oder postalischen Adresse abzugeben. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist stellt der Vorstand per E-Mail oder Post gegenüber allen stimmberechtigten Mitgliedern fest, welche Anträge angenommen bzw. abgelehnt wurden.
7. Die Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung findet, wenn nicht anders durch die Mitgliederversammlung beschlossen, durch Abstimmung per Handzeichen oder ein durch das genutzte Meeting-Tool ermöglichtes Abstimmverfahren statt. Beschlussfassungen im Rahmen einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung können auch als Umlaufverfahren in Textform per E-Mail stattfinden. In diesem Fall werden die Beschlussanträge auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und im Anschluss an die Versammlung mit der Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Vorstand per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder*innen versendet. Das weitere Vorgehen entspricht dabei § 13 Abs. 6.

Vereinssatzung

Detmolder Design Woche e.V.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus bis zu drei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Johannes Homann ist der 1. Vorsitzende des Vorstands und wird auf Lebenszeit berufen. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Berufung auf Lebenszeit in das Amt des 1. Vorsitzenden ist an die Person Johannes Homann gebunden.
3. Die zweite Person im geschäftsführenden Vorstand ist die/der Schatzmeister*in, zugleich die/der 2. Vorsitzende, des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die dritte Person im geschäftsführenden Vorstand ist die/der Schriftführer*in, zugleich die/der 3. Vorsitzende, des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Die Haftung des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch aus der stimmberechtigten Mitgliedschaft des Vereins ergänzen.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat dennoch Anspruch auf Auslagenersatz im Rahmen der steuerlichen Regelungen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

§15 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet die Vereinsarbeit. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung bei Beachtung der Paragraphen 52, 55, 56, 57 und 58 der AO (Abgabenordnung).
2. Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen. Darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere
 - 2.1 die Leitung des Tagesgeschäfts und die operative Führung des Betriebes, inkl. Personalführung und strategische Weiterentwicklung,
 - 2.2 Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten,
 - 2.3 Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - 2.4 Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
3. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und erteilt Auskunft durch Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzulegen, so genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weitergabe verpflichtet.

§16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des 3. Vorsitzenden.
2. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen
3. Sitzungen des Vorstands können auch als virtuelle/digitale Sitzungen stattfinden. Hierbei müssen die teilnehmenden Vorstandsmitglieder*innen eindeutig identifizierbar sein. Die Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen/digitalen Sitzung findet, wenn nicht anders beschlossen, durch Abstimmung per Handzeichen oder Umlaufverfahren entspr. Abs. 4 statt
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren als Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Die schriftliche Zustimmung kann per Post oder E-Mail übermittelt werden.

Vereinssatzung

Detmolder Design Woche e.V.

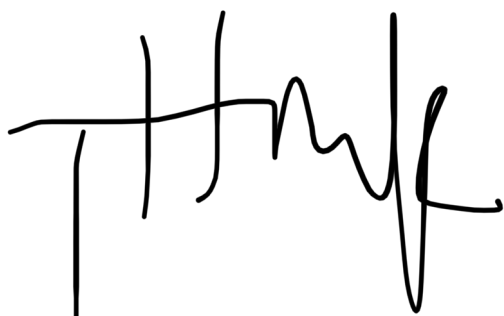
§17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer*innen wählen. Die Kassenprüfer*innen überwachen in diesem Fall die Kassenführung des Vorstandes. Sie prüfen die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer*innen über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.
2. Die Kassenprüfer*innen dürfen, um Schaden vom Verein abzuwenden, vom Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne von § 12 verlangen.
3. Der Vorstand kann alternativ beschließen, dass die Kassenprüfung durch eine qualifizierte externe Person erfolgt, die Angehörige der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe ist.

§18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins im Sinne von § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne nicht zu beeinträchtigen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Homann



3. Homann

Lars Oschmann

~~Stb~~ Oschmann

Ayla Neumann

Desirée Doyel